

SCHWARZ, ROT, BUNT

Zur Verklärung deutscher Verfassungssymbole durch links-grüne Ideologen

In einer sorgenfreien Wohlstandswelt mag es vielleicht als wenig relevant angesehen werden, wenn sich eine zunehmend abgehobene Politikerklasse mit Ideen und Mythen identifiziert, die mit der Lebenswirklichkeit gewöhnlicher Bürger keinerlei Gemeinsamkeiten mehr haben. Leidenschaftlich geführte Diskussionen über die Frage, wie viele Geschlechter es gibt, ob es beim Neubau von Grundschulen eine separate Toilette für ein – tatsächliches oder imaginiertes – diverses Geschlecht geben muss oder ob ein Tampon-Eimer ein auf Herrentoiletten zwingend vorhandenes Utensil zu sein hat, mag man als überflüssige, aber harmlose Phantastereien wohlstandsverwöhnter Ideologen ansehen. Der in gesellschaftlicher Hinsicht problematische Kipppunkt wird jedoch dann überschritten, wenn derartige Fanatiker die höchsten Ämter des Staates bekleiden und aus ursprünglich sinnvollen Wertvorstellungen gefährliche, das Land spaltende und die Gemeinschaft zerreißende Wahnvorstellungen werden. Dies scheint in Bezug auf die Proklamation von **LGBTQ+**-Themen durch oberste Regierungsvertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Realität geworden zu sein.

So gipfelte die schier vorbehaltlose Unterstützung der Bundesregierung für Anliegen von Lesben, Schwulen, Bi-Sexuellen, Trans-Personen und Queeren darin, dass das Bundesinnenministerium am 17. Mai 2022 an seinem Dienstsitz die Regenbogenfahne hisste und am 23. Juli 2022 die Fahne auf einem Turm des Sitzes des Deutschen Bundestages, des Reichstages, wehte. Aufgrund eines Erlasses¹ von Bundesinnenministerin Nancy Faeser (**SPD**) wehen in Deutschland seit Mitte 2022 an etlichen Gebäuden des öffentlichen Dienstes Regenbogenfahnen. Der Tag des erstmaligen Hissens der Regenbogenfahne am Bundesministerium für Inneres wurde von Frau Faeser als ein »historischer Tag« bezeichnet, der ein Zeichen für »Vielfalt und Solidarität« setzte.² Das bislang bestehende Verbot, diese Flagge an

Bundesgebäuden zu hissen, bezeichnete Frau Faeser als eine »völlig überkommene bisherige Praxis«³ und gab in diesem Zusammenhang unmissverständlich zu verstehen, dass sich die Bundesregierung gemäß des Koalitionsvertrags einiges vorgenommen hat in Sachen Gleichstellungspolitik – »und jetzt liefern muss«⁴. Dabei wurde jedoch zum einen die Tatsache weitgehend verschwiegen, dass die Beflaggung öffentlicher Gebäude in Kombination mit der Bundesflagge verfassungsrechtlich höchst sensible Fragen aufwirft, da diese Maßnahme die Verwendung oberster Staatssymbole berührt. Zum anderen stellt sich die Frage, ob die Bundesregierung mit dem Hissen der Regenbogenfarbe tatsächlich ein »Zeichen für Toleranz« gesetzt hat, mit dem sich die Bevölkerung uneingeschränkt identifizieren kann.

Bei einem Staatssymbol⁵ handelt es sich um ein »sichtbares, klangliches, rituelles oder gedankliches Zeichen (Symbol), das die Werte eines Staates in der Öffentlichkeit veranschaulicht«⁶. Staatssymbole verfolgen in erster Linie eine Integrations- und Repräsentationswirkung, da ihnen »die Aufgabe der politischen, für den Bürger nachvollziehbaren Sinngebung« zukommt, aus denen dem Staat die Chance erwächst, »den Identifikationsprozess seiner Bürger anzuregen und zu fördern, den Konsens der im Staat organisierten Gesellschaft zu erzeugen, Staatspflege zu betreiben«⁷. Die Verwendung von Staatssymbolen erfolgt aus der Einsicht, dass sich Bestand und Gedeihen eines Staates nicht von selbst verstehen, sondern in hohem Maße davon abhängen, ob es gelingt, »die zum Staat geeinten Bürger innerlich zusammenzuhalten, ihre auseinanderriftenden Elemente zu integrieren und Solidarität unter ihnen zu stärken«.⁸ Sämtliche Staatssymbole haben demnach eine verfassungsrechtlich zutiefst integrierende Funktion zur Hervorhebung und Festigung eines über Individualinteressen hinausgehenden, nationalen Gemeinschafts- und Zugehörigkeitsgefühls. Vor diesem Hintergrund ist es höchst erstaunlich, dass

die Bundesinnenministerin meint, eine derart integrative, offene und für Toleranz stehende Bundesflagge, welche als »herausragendes Staatssymbol«⁹ wie kaum ein anderes für die »besondere freiheitliche, demokratische und republikanische Struktur der Bundesrepublik Deutschland«¹⁰ steht, durch die Regenbogenfahne ersetzen zu wollen, mit der große Teile der Bevölkerung – nämlich alle diejenigen, die sich nicht mit der **LGBTQ+**-Mikrominderheit verbunden fühlen – wenig anfangen können. Anstatt also, um mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts zu sprechen, durch die Bundesflagge »an das Staatsgefühl der Bürger zu appellieren« und im Sinne einer die Gesamtbevölkerung ansprechenden und damit integrativen Maßnahme »für die freiheitlich-demokratische Grundordnung«¹¹ einzutreten, wird durch das Hissen der Regenbogenfarben die Bevölkerung genötigt, sich mit den sexuellen Vorlieben einer lautstarken Minderheit zu identifizieren.

Das Vorgehen von Frau Faeser offenbart eine gewisse Geringschätzung gegenüber bundeseinheitlichen Verfassungssymbolen, die – bei einer exponierten Hüterin der Verfassung – inhaltlich überraschend, politisch fragwürdig und verfassungsrechtlich bedenklich ist. Insbesondere scheint sie nicht zu verstehen, wie irritierend es für die Mehrheitsbevölkerung ist, wenn sich die Bundesinnenministerin einen singulären Einzelaspekt des Koalitionsvertrags – und mit der Stärkung der Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt den ideologisch und emotional wohl am meisten aufgeladenen – »herauspickt« und meint, durch das symbolische Hissen der Regenbogenflagge auf dieselbe Stufe mit den von dem höchsten Verfassungssymbol der Bundesrepublik Deutschland repräsentierten Werten stellen zu sollen. Eine derart willkürliche Gleichsetzung dieses im Koalitionsvertrag enthaltenen, linksgrünen Modethemas mit tradierten, bundesdeutschen Verfassungssymbolen erscheint mit Blick auf die von diesen bezweckte gesamtstaatliche »Integrationswirkung, Identifikationswirkung und Repräsentationswirkung«¹² höchst unangemessen, da Verfassungssymbole auf diese Weise bewusst und gewollt zur parteipolitischen Symbolpolitik degradiert werden.

Der von Frau Faeser unternommene Versuch, ein solch ideologisch aufgeladenes, grün-woke Einzelthema in den Rang staatlicher Verfassungssymbole zu heben, wird der Zielsetzung von Staatssymbolen nicht gerecht, da diese einem übergeordneten identifikationsstiftenden Zweck dienen, der jedes noch so wichtige und wünschenswerte Einzelthema übergreift. Ein gleichwohl praktizierter Ansatz verkennt, dass grund-

legende bundesrepublikanische Verfassungswerte wie »Demokratie«, »Freiheitlichkeit« oder »Rechtsstaatlichkeit« eine fundamental größere Bedeutung und vor allem auch stärker identifikationsstiftende Wirkung entfalten als jedes sich nach aktueller tagespolitischer Strömung ausgerichtete Einzelthema, welches – unabhängig von seinem konkreten Inhalt – in einer pluralistischen Bevölkerung denklogisch nur polarisieren kann. Wie so oft bewirken grün-woke Projekte exakt das Gegenteil dessen, was sie anzustreben behaupten, und führen zu gesellschaftlicher Spaltung und Unverständnis statt zu Toleranz und Einigkeit in Vielfalt.

Angesichts der in jüngster Zeit immer heftiger ausgeprägten Meinungsgegensätze sowohl innerhalb der **LGBTQ+**-Community als auch im Umgang mit Andersdenkenden stellt sich außerdem die Frage, ob die Regenbogenfahne von breiten Bevölkerungsschichten überhaupt (noch) als ein Symbol der Vielfalt und Toleranz wahrgenommen wird. Die jüngsten Vorkommnisse sprechen eine deutliche Sprache: Wie menschenverachtend edle Ritter*innen der **LGBTQ+**-Gemeinde nicht nur mit Andersdenkenden, sondern auch mit Ihresgleichen umgehen, durfte etwa die britische Philosophin Kathleen Stock, eine an der Universität Sussex lehrende Professorin und bekennende lesbische Feministin¹³, erfahren. Stock hatte u.a. die Ansicht vertreten, dass Menschen nicht ihr biologisches Geschlecht ändern könnten und der Vorstellung widersprochen, dass Geschlechtsidentität in Fragen von Gesetz und Politik eine wichtige Rolle spielen solle. Nach jahre-

1 www.protokoll-inland.de/SharedDocs/downloads/Webs/PI/DE/Beflaggung/BesBeflaggung/BMI_06042022_Regenbogenflagge.pdf?__blob=publicationFile&v=5.

2 Vgl. jeweils www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2022/05/regenbogenflagge.html.

3 www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/allerhoechste-zeit-das-zuzeigen-faeser-erlaubt-regenbogenfahne-vor-bundesbehoerden/28251712.html.

4 www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/regenbogenflagge-am-bundesinnenministerium-ein-signal-das-verpflichtet/28348984.html.

5 Neben der in seiner Funktion und Bedeutung herausragenden Bundesflagge sind dies vor allem die Bundesfarben, das Wappen, die Nationalhymne, Orden und Ehrensiegel sowie nationale Feier- und Gedenktage.

6 <https://de.wikipedia.org/wiki/Staatssymbol>.

7 Eckart Klein, in: Josef Isensee / Paul Kirchhof (Hg.): Handbuch des Staatsrechts. Band II. 3. Aufl. Heidelberg 2004, § 19 Rn. 1.

8 Sebastian Müller-Franken, in: Stern/Sodan/Mösl: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Bd. I. 2. Aufl. München 2022, § 9 Rn. 1.

9 Rupert Scholz, in: Günther Dürig / Roman Herzog / Rupert Scholz (Hg.): GG-Kommentar, 98. EL März 2022, Art. 22 Rn. 11.

10 Ebenda, Art. 22 Rn. 45.

11 BVerfG, Beschl. v. 07.03.1990 – 1 BvR 266/86, 1 BvR 913/87, NJW 1990, 1982 (1983).

12 Scholz, a.a.O., Art. 22 Rn. 1 u. 43.

13 Kathleen Stock lebt zusammen mit einer Frau und zwei Kindern.

langer massiver Kritik und endlosen Anfeindungen von Transgender-Aktivist*innen, welche die Auffassung von Kathleen Stock als diskriminierend ansahen und sie öffentlich anprangerten¹⁴, brach sie schließlich emotional zusammen und sah sich gezwungen, ihre Lehrtätigkeit einzustellen und ihre Professur niederzulegen¹⁵. Nachdem Kathleen Stock von der für Vielfalt und Toleranz stehenden Regenbogengesellschaft derart weggeätzt worden war, sprach sie von »dunklen Seiten« der LGBTQ+-Community, einem »reaktionären« und »unglaublich autoritären« Verhalten der Aktivist*innen und einem von diesen verursachten »toxischem Klima« an Universitäten.¹⁶ Laut *Guardian*¹⁷ feierte ein – kurz danach wieder gelöscht – Post bei Instagram den Rücktritt Stocks. Jubelnd wurde verkündet: »Großer Sieg für die LGBTQ+-Studenten heute in Sussex. [...] Nehmen wir uns eine Minute Zeit, um dies zu feiern.«

Ein weiteres bemerkenswertes Beispiel für »Toleranz« ist der Umgang der LGBTQ+-Gemeinschaft mit der Biologin Marie-Luise Vollbrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin. Vollbrecht sollte während der »Langen Nacht der Wissenschaften« im Juli 2022 einen akademischen Fachvortrag halten. Vor dem Hinter-

grund der Pandemie und eines Krieges in Europa sollte in Vorträgen gezeigt werden, wie verschiedene Disziplinen sich den aktuellen Problemen stellen und welche Lösungsbeiträge sie anbieten. Die Biologin Vollbrecht wollte darüber referieren, warum es in der Biologie nur zwei Geschlechter gebe. Der »Arbeitskreis kritischer Jurist*innen« – eine für seine besondere Expertise in biologischen Fachthemen bekannte Vereinigung – bezeichnete Vollbrechts Thesen als unwissenschaftlich, menschenverachtend sowie queer- und transfeindlich¹⁸ und kündigte Proteste gegen die aus seiner Sicht transfeindlichen Positionen Vollbrechts an, weshalb die Humboldt-Universität den Vortrag mit Hinweis auf »Sicherheitsbedenken« absagte. Vollbrecht äußerte großes Unverständnis über die Absage und ließ über die *Bild*-Zeitung¹⁹ mitteilen, dass das Einknicken »vor radikalen gewaltbereiten Aktivist*innen, die kein Verständnis von Biologie haben«, alarmierend sei: Von einer sachlichen Debatte könne nicht mehr gesprochen werden, »wenn Veranstaltungen aus Angst vor Gewalt abgesagt werden«. Der Vorfall sei ein weiteres Beispiel dafür, »mit welchen radikalen Mitteln Genderideologen vorgehen«²⁰.

AUS UNSEREM VERLAGSPROGRAMM

Karsten Dahlmanns

Vom besonderen Unglück tüchtigerer Minderheiten

Eine Reaktualisierung des Werks von Helmut Schoeck

„Zum Beispiel hat es bei Südseeinsulanern intensivsten Neid gegeben, wenn sie als Bootgemeinschaft zu Tauschzwecken eine längere Reise unternahmen, wobei der eine Teilnehmer erfolgreicher Handel tätigte. Gift und Schandzauber waren oft sein Los. Es gibt ja, wie immer wieder betont werden muß, keine Anzeichen dafür, daß in der engeren Gemeinschaft, in der einfachsten Gesellschaft eines Naturvolks, irgendwo dieser schöne neidlose, privat-eigentumslose Kollektivgeist alle erfüllt habe, von dem uns abendländische Sozialutopisten immer wieder fabuliert haben.“

Helmut Schoeck, *Der Neid* (1966)

Helmut Schoeck, *Der Neid* (1966)

Leipziger Universitätsverlag 2023
222 Seiten, Hardcover, 34,90 Euro
ISBN 978-3-96023-520-0



Schließlich berichteten in der überregionalen Tageszeitung *Die Welt*²¹ vier Autoren in einem Gastbeitrag von Unausgewogenheit und Unangemessenheit in der Berichterstattung über Transsexualität im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ÖRR). Ihr Anliegen wird mittlerweile von 120 Wissenschaftlern, Medizinerinnen, Psychologen, Pädagogen und Vertretern anderer Professionen unterstützt. Sie weisen darauf hin, dass sich die Berichterstattung im ÖRR zunehmend ideologisiert und auch radikalisiert habe²². Als Beispiel nannten sie die Themenauswahl der für Kinder und Jugendliche bestimmten Sendungen im ÖRR, die etwa den Titel hätten: »Wie ist das, Pornos zu drehen?« oder sich mit »Drogen-Gruppenanalyse« befassen. Die Gastautoren erinnerten daran, dass es Aufgabe des ÖRR sei, »sachangemessen, neutral, wahrheitsgemäß und mit Achtung vor der Würde aller Menschen« zu berichten und im Einklang mit den Vereinbarungen des Medienstaatsvertrags »die Würde des Menschen ebenso zu achten und zu schützen (hat) wie die sittlichen Überzeugungen der Bevölkerung«²³.

Sven Lehmann, der erste sogenannte »Queer-Beauftragte« der Bundesregierung im Bundesfamilienministerium, der nicht nur für den von ihm penetrant verbreiteten, wissenschaftlichen Nonsense, sondern auch für seine aggressiv spalterische Grundhaltung bekannt ist, erwiderte fünf Tage später: »Das Pamphlet trieft vor Homo- und Transfeindlichkeit, ist wissenschaftlich nicht fundiert und arbeitet mit Fake News.« Er kam zu dem Schluss: »Die Autor*innen sprechen in ihrem Text von einer ›bestätigte[n] wissenschaftlichen Erkenntnis der Zweigeschlechtlichkeit‹. Spätestens hier kann man den Text eigentlich weglegen und als quasi-kreationistisches Erzeugnis ignorieren.«²⁴ Biologische Tatsachen sind nach Ansicht Lehmanns also »Fake News«, und der Wunsch nach einer ausgewogeneren und altersgerechten Behandlung von Sexualfragen für Kinder und Jugendliche gilt ihm als »homo- und transfeindlich«²⁵.

In Übereinstimmung mit der **LGBTQ+**-Bewegung scheint Sven Lehmann damit einen anderen Toleranzbegriff zu verwenden als den, der in der Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesflagge symbolisiert wird. So wird das Toleranzprinzip im herkömmlichen Sinne als »Bestandteil des verfassungsrechtlichen Grundkonzepts«²⁶ und damit als zentrales verfassungsrechtliches Wertprinzip angesehen. Toleranz im herkömmlichen staatsrechtlichen Sinne meint dabei aber nicht »den Weichmut der Wohlmeinenden, [...] sondern fordert für das Recht den intellektuellen Kraftakt, das freiheitsrechtlich Erlaubte vom gleichheitsrechtlich

Gebotenen, das Abstimmbare vom Unabstimmbaren, das Veräußerliche vom Unveräußerlichen zu unterscheiden«²⁷. Toleranz ist danach vor allem Ausdruck der Gleichheit aller Menschen in Freiheit. Sie ist nicht nur verfassungsrechtlich geboten, sondern beinhaltet auch die moralische Pflicht, Andersdenkende weder zu ächten noch zu benachteiligen. Das Hissen der Regenbogenfahne kann vor diesem Hintergrund nur sehr bedingt als Zeichen der Toleranz verstanden werden, was insbesondere auch aus Rücksicht auf die »nicht queere« (Mehrheits-)Bevölkerung²⁸ bedacht werden sollte. Von links-grünen Ideologen wird dieser Mehrheit aber – einseitig – Toleranz abverlangt. Statt den Prozess der Integration in der Bevölkerung voranzutreiben, führt das Hissen der Regenbogenflagge als ideologisch getriebenes Agieren der Bundesregierung im Interesse einer Mikrominderheit zu einer Spaltung der Gesamtgesellschaft. Staatliches Handeln verliert

14 Vgl. etwa den offenen (Hass-)Brief von Transgender-Aktivistinnen, die Akademikerinnen und Akademikerinnen wie Kathleen Stock öffentlich verurteilten und ihnen vorwarfen, Transpersonen zu belästigen, sie öffentlich herabzuwürdigen und auf diese Weise den patriarchalischen Status quo zu stärken, siehe <https://sites.google.com/view/trans-phil-letter/>.

15 Den Entschluss hierzu fasste die Universitätsprofessorin am 28. Oktober 2021, als sie in das Universitätsgebäude ging und dort erfahren musste, dass die Wände auf dem Weg zu ihrem Büro mit Postern gepflastert waren, auf denen stand: »Kathleen Stock ist transphob! Feuere Kathleen Stock! Wir bezahlen nicht 9000 Pfund für Kathleen Stocks Transphobie!« Vgl. www.deutschlandfunkkultur.de/der-fall-kathleen-stock-wieso-eine-britische-100.html.

16 Vgl. Kathleen Stock in *Welt am Sonntag*, Nr. 30, 24.07.2022, S. 39.

17 www.theguardian.com/world/2021/oct/28/sussex-professor-kathleen-stock-resigns-after-transgender-rights-row.

18 <https://akj.rewi.hu-berlin.de/index.php?post=studierende-geschlossen-gegen-transfeindlichkeit-n-gegenprotest-gegen-marie-luise-vollbrecht>.

19 www.bild.de/politik/2022/politik/biologin-darf-vortrag-ueber-geschlechter-nicht-halten-aktivisten-hatte-zu-demo-a-80578632.bild.html.

20 Aufgrund des – überraschend großen – öffentlichen Unverständnisses in der Bevölkerung gegenüber der Vereitelung des Vortrags durch die Toleranzwächter der **LGBTQ+**-Community wurde dieser zwei Wochen nach der geplanten Veranstaltung nachgeholt. Der hiergegen ebenfalls angekündigte Protest blieb aus. Vgl. www.welt.de/vermishtes/article239698549/Humboldt-Universitaet-sagt-Vortrag-nach-linkem-Protest-ab.html.

21 *Die Welt*, 02.06.2022, S. 7.

22 Ebenda.

23 Vgl. ebenda.

24 Vgl. jeweils die Erwidern von Sven Lehmann in: *Die Welt*, 07.06.2022.

25 Kritisch in Bezug auf das grundsätzliche Verhalten von Sven Lehmann s. auch Zita Tipold, in: *Junge Freiheit*, Nr. 21/22, 20.05.2022, S. 2.

26 So Walter Schmitt Glaeser: »Meinungsfreiheit, Ehrenschatz und Toleranzgebot«, in: *NTW* 1996, S. 873, 876.

27 So Paul Kirchhof in: Günther Dürig / Roman Herzog / Rupert Scholz (Hg.), *GG*, 96. **BL** November 2021, Art. 3 Rn. 67.

28 Vgl. hierzu Björn Harms in: *Junge Freiheit*, Nr. 11/22, 11.03.2022: »Die Zahl der Versicherten mit unbestimmtem Geschlecht ist bekannt. Sie lag 2019 bei 189 Personen, stieg dann auf 397 (2020) und beträgt nun 705 (2021). Berechnet man den Anteil an den knapp 73 Millionen Gesamtversicherten, ergeben sich Werte von 0,00025 Prozent (2019), 0,00054 Prozent (2020) und 0,00095 Prozent (2021).«

auf diese Weise an Akzeptanz und Authentizität, und Staatssymbole werden auf verfassungswidrige Weise für parteipolitische Sonderanliegen missbraucht.

Über die verfassungsrechtlichen Aspekte hinaus stellt sich auch die gesellschaftlich bedeutsame Frage, weshalb die **LGBTQ+**-Community glaubt, jeden, der davon überzeugt ist, dass es nur zwei biologische Geschlechter gebe, unter Toleranzaspekten pauschal als »transphob« diffamieren zu dürfen. Die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung geht im Einklang mit den biologischen Fakten und der hierzu seit jeher überlieferten Vorstellung davon aus, dass es nur zwei Geschlechter gebe – wobei es ihr vollkommen gleichgültig ist, ob eine Minderheit dies anders sieht. Es ist vielmehr die sehr einseitig vorgetragene und abweichenden Ansichten höchst unversöhnlich gegenüberstehende Vorstellungswelt der **LGBTQ+**-Vertreter, die den Menschen Unbehagen bereitet. Dieses wird mit symbolbehafteten Maßnahmen wie dem Hissen der Regenbogenfahne als von links-grün politisch gewollter »Teil der Staatsdoktrin«²⁹ weiter angefacht.

Warum also soll das, was von einigen Angehörigen der **LGBTQ+**-Community als wahr empfunden wird, in einer pluralistisch-demokratischen Gesellschaft von allen ebenfalls als wahr angesehen werden? Es erstaunt in hohem Maße, dass ausgerechnet diejenigen, die extreme Mindermeinungen vertreten, in diametraler Verkennung des in einer Demokratie herrschenden Mehrheitsprinzips den Anspruch erheben, dass ihre Sichtweise allgemeingültig sein solle – und ein solches Verständnis von obersten Regierungsvertretern durch Hissen der Regenbogenflagge noch gefördert wird. Ein solcher Absolutheitsanspruch ist weniger Merkmal eines pluralistisch-demokratischen Rechtsstaats als einer autoritären Haltung, da sie beansprucht, sich sämtliche Gegenansichten zu unterwerfen.

Verfassungsrechtliche Grundlage der gesellschaftlichen und rechtlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland sind keine Bestimmungen, die den Körperbau, die Hautfarbe, das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung betreffen, sondern ist allein das Grundgesetz, welches die Gleichberechtigung aller Menschen und deren weltanschaulichen Präferenzen vorschreibt. Sich gegenseitig zu respektieren und die in einer pluralistischen Gesellschaft befindlichen vertretenen Ansichten zu tolerieren, ist Voraussetzung für ein demokratisches Gemeinwesen. Begreifen sollten dies auch der »Queer-Beauftragte« Sven Lehman und die für ihre diskriminierenden Aussagen bekannte Antidiskriminierungsbeauftragte der Bundesregierung,

Ferda Ataman. Ein pluralistisch verfasster Rechtsstaat hat im Sinne der von ihm zu beachtenden Neutralitätspflicht nicht das Recht, moralisierend in diesen Bereich einzugreifen und den Bürgern bestimmte ideologische Vorstellungen aufzuzwingen. Ansonsten könnte man zukünftig auch gleich die Verfassungssymbole jeweils nach parteipolitischen Präferenzen austauschen.

Die Regierung sollte es unterlassen, sich in die ureigensten Privatangelegenheiten ihrer Bürger einzumischen. Die von Minderheiten forcierte Sexualisierung der Gesellschaft widerspricht dem in Art. 3 Abs. 1 GG verankerten allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, der nicht nur »ein in allen Bereichen geltendes Grundprinzip, einen Fundamentalsatz der Gerechtigkeit, eine objektive Wertentscheidung«³⁰ enthält, sondern auch eine in hohem Maße integrative Funktion hat³¹. Mit dem ideologiegetriebenen und symbolhaften – und letztlich willkürlichen – Hissen der Regenbogenfahne verletzt die Bundesinnenministerin diesen Grundsatz, da ironischerweise niemand eifriger, ja besessener an der Differenzierung zwischen den Geschlechtern festhält als die **LGBTQ+**-Community. Die durch Frau Faeser öffentlich zum Ausdruck gebrachte Distanzierung gegenüber bundesdeutschen Staatssymbolen ist insofern nicht nur kontraproduktiv, sondern »umso bedauerlicher, als die Bundesrepublik Deutschland durch ihre Symbole – Flagge, Hymne, Nationalfeiertag, Gedenktag – eine inhaltlich geschlossene, die Grundanliegen ihrer Staatlichkeit und ihre Räson verdeutlichende Aussage trifft – Einigkeit und Recht und Freiheit – und damit ein Bekenntnis zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat und zur deutschen Einheit ablegte«³². Das Hissen der Regenbogenfahne ist kein solches Bekenntnis.

29 So Zita Tipold in: *Junge Freiheit*, Nr. 21/22, 20.05.2022, S. 2.

30 So Hans D. Jarass in: Hans D. Jarass / Martin Kment / Bodo Pieroth: **GG**-Kommentar, 17. Aufl. 2022, Art. 3 Rn. 1.

31 Vgl. nur Kirchhof, in: Dürig et al., a.a.O., Nov. 2021, Art. 3 Rn. 2. »Die Gleichheit [...] bezieht den Menschen in die Rechtsgemeinschaft ein, spricht ihn individuell in einer Allgemeinheit von Menschen an, die an das Gesetz gebunden sind. Der Vergleich setzt mindestens zwei Menschen und etwas sie verbindendes Gemeinsames voraus, stellt zwischen Menschen rechtserhebliche Ähnlichkeiten in Bezug auf diese Gemeinsamkeit [...] fest, beschreibt das Gemeinsame – den Typus, das Modell, das Muster, das Vorbildliche, Beispielgebende, das den Menschen eine gemeinsame rechtliche Ausgangslage geben soll.«

32 So Klein, a.a.O., § 19 Rn. 6.